

Parkplatz 4

Einstellbedingungen

1. Preisliste

bis 2 Stunden		5,00 €
bis 7 Stunden	je angefangene Stunde	2,50 €
8 Stunden bis 24 Stunden	Tagessatz	20,00 €

2 Tage	30,- €	6 Tage	60,- €	10 Tage	84,- €
3 Tage	39,- €	7 Tage	66,- €	11 Tage	90,- €
4 Tage	47,- €	8 Tage	72,- €	12 Tage	96,- €
5 Tage	54,- €	9 Tage	78,- €	13 Tage	102,- €
				14 Tage	108,- €

15 Tage bis 21 Tage	114,00 €
Jede weitere angefangene Woche zzgl.	15,00 €

Bei auftretenden Problemen wenden Sie sich bitte über die Ruftaste an die Parkplatzaufsicht.

2. Vertragsform

1. Mit der Annahme des Parkscheines und Auffahrt auf die Parkfläche kommt ein Mietvertrag über einen Kraftfahrzeugstellplatz zustande. Wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages werden sind die vorliegenden Einstellbedingungen und die Flughafenbenutzungsordnung.
2. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Kraftfahrzeuges ist nicht Gegenstand des Mietvertrages. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflichten.

3. Parkplatzmietpreis - Parkdauer

1. Der Mietpreis ist aus der Preisliste nach Punkt 1 der Einstellbedingungen ersichtlich. Er stellt das Entgelt für die Überlassung eines Kraftfahrzeug-Einstellplatzes dar und ist unmittelbar vor dem Verlassen des Parkplatzes zu entrichten.

2. Der Vermieter akzeptiert für die Zahlung neben Bargeld auch die Maestro-Karte (EC-Karte) sowie Kreditkarten (VISA, MASTER, AMEX) mit PIN.
3. Die Dauer der Parkzeit ist auf einen Monat, beginnend mit dem Tag Einfahrt auf den Parkflächen begrenzt. Nach Ablauf der **Höchstparkdauer von 30 Tagen** ist der Vermieter berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kraftfahrzeuges ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

4. Einstellen und Abholen des Fahrzeuges

1. Es gelten die Vorschriften der StVO. Die in der Parkierungsanlage angebrachten Verkehrszeichen und Schilder sind zu beachten. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit 10 km/h bewegt werden.
2. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge eingestellt werden. Das Einfahren oder die Benutzung mit nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Pkw, mit Pkw mit Anhängern, mit anderen Kraftfahrzeugen sowie mit Krafträdern, Fahrrädern, Rollern, Inlineskates, Skateboards u. ä. ist nicht gestattet. Der Parkplatz ist für eine maximale Fahrzeuglänge von 5 m und einer maximalen Fahrzeugbreite von 2,50 m (Behindertenparkplätze 3,50 m) ausgelegt.
3. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß innerhalb der gekennzeichneten Parkfläche abzustellen. Das Fahrzeug muss auf den markierten Einstellplätzen so abgestellt werden, dass auf den benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Bei Zuwiderhandlung hat der Vermieter das Recht, verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Mieters versetzen bzw. entfernen zu lassen.
4. Der Mieter kann - sofern ihm der Vermieter oder dessen Mitarbeiter keinen bestimmten Stellplatz zuweisen - unter den freien nicht reservierten Plätzen einen Stellplatz wählen.
5. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen zu reparieren oder zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle einzufüllen oder abzulassen sowie Verunreinigungen herbeizuführen.
6. Die Ausfahrt ist nur gegen Rückgabe des Parktickets und vorherige Zahlung des Mietpreises gestattet. Über die Höhe der bezahlten Miete erhält der Mieter auf Wunsch eine Quittung.

Bei Verlust des Parktickets beträgt der Mietpreis 114,00 €.

Die tatsächliche Parkzeit ist in jedem Fall glaubhaft zu machen. Dem Mieter obliegt es, die tatsächliche Mietzeit glaubhaft zu machen, in diesem Fall kann abweichend von Vorstehenden, der entsprechend den Einstellbedingungen geltende Preis berechnet werden.

5. Entfernung - Verwertung des Fahrzeuges

1. Der Vermieter kann auf Kosten des Mieters das Fahrzeug von dem Parkplatz insbesondere abschleppen lassen, wenn
 - a) die festgelegte Höchstparkdauer nach Punkt 3.3 überschritten ist,
 - b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb des Parkplatzes gefährdet,
 - c) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.
2. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

6. Haftung

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden und der Anspruch unverzüglich angezeigt wird. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet der Vermieter auch bei Fahrlässigkeit. Die Haftung erstreckt sich nur auf das Fahrzeug selbst und nicht den Fahrzeuginhalt.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

7. Sonstiges

1. Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrags und seine Abwicklung Dresden vereinbart.
2. Auf diesen Vertrag finden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl in Kraft.
4. Der Vermieter bittet, alle Wünsche und Beschwerden an folgende Stelle zu richten:
Flughafen Dresden GmbH
Flughafenstraße
01109 Dresden